Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 3712.) Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlrn. Vom 21. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von der Kreisvertretung des Rybniker Kreises am 7. April, 12. Mai, 26. Juni und 13. Oktober v. J. beschlossen worden, die zum Bau einer Chaussee von Rzuchow nach Loslau erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch die Staatsprämie gedeckt werden, zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Rthlrn. durch ein Anlehen zu beschaffen und dasselbe mittelst einer Summe, welche in der dazu erforderlichen Höhe nach dem Maaßstabe sämmtlicher direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, als Chausseebaubeitrag seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen, und vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues ab mit zwei Prozent des Anlehens jährlich allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden ist, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 25,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat: wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von fünf und zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

12,500	Rthlr.	à	500	Rthlr.
6,200	=	à	200	=
3,100	=	à	100	=
3,200	=	à	25	=
25,000	Rthlr.	in Summa		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von der Rybniker Kreiskommune zum Chausseebau jährlich auf-

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1853.

aufzubringenden Summe zu vier Prozent jährlich zu verzinsen, auch nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit zwei Prozent des Darlehnskapitals vom Zeitpunkte der Vollendung des beschlossenen Chausseebaues ab jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

For-

Formular.

Rybniker Kreis-Obligation

Littr. A. №.........

.... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Rybnik bekennt auf Grund des unterm ...ten .... 1853. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 13. Oktober 1852. sich Namens des Kreises Rybnik durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen und verwendet werden. Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, soweit dieselben nicht im freien Verkehr zurückgekauft werden, durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Rybnik nicht zusteht, wird dasselbe in sechsmonatlichen Terminen, zu Johanni und Weihnachten, mit vier vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Chausseebaukasse in Rybnik.

Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Rybnik später nicht mehr eingelöst.

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst.

Werden die ausgeloosten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine gegen Empfang des Nennwerthes nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos und vom Kreise Rybnik nicht mehr anerkannt, und folglich nicht mehr eingelöst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und unterwirft sich der von der Königlichen Regierung in Oppeln mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens zu verhängenden Administrativ-Exekution, insofern er diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen sollte.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen durch das Rybniker Kreisblatt, den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der

der Königlichen Regierung in Oppeln und durch eine der in Breslau erscheinenden Zeitungen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rybnik, den .....ten .... 1853.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Rybnik.

(Mit dieser Obligation sind 20 Zinkupons mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.)

Formular.

Zinskupon

zu der Rybniker Kreis-Obligation

Littr. A. № .... über .... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom ...ten .... 185.. gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Chausseebaukasse in Rybnik .... Thaler ..... Silbergroschen.

Rybnik, den .....ten .... 185..

Der Landrath. Der Rendant der Chausseebaukasse.

Littr. A. weiß
= B. blau
= C. roth
= D. gelb

(Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht bis zum ...ten .... erhoben wird.)

(Nr. 3713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlrn. Vom 21. Februar 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Dramburger Kreisständen auf den Kreistagen vom 5. Dezember 1851., 26. März 1852. und 10. Juni 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar:

1) von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze,
2) von Callies über Denzig bis zur Arnswalder Kreisgrenze, sowie
3) der Verlängerung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff bis Wangerin im Regenwalder Kreise,

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem Betrage von acht und sechszig tausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Dramburger Kreis-Obligationen zum Betrage von 68,000 Thalern, welche in folgenden Apoints:

1) 10,000 Rthlr.	à	50	Rthlr.,
2) 38,000 „	à	100	„
3) 20,000 „	à	500	„
68,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1864. ab mit jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obli-

Obligation
des Dramburger Kreises.

Litr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Dramburger Kreises bekennt auf Grund der von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Finanzen unterm 28. Juni 1852. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 5. Dezember 1851. und 26. März 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

.... Thalern Preußisch Kurant

nach dem Zinsfuße von 1764., welche für den Dramburger Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1864. ab allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich zwei Prozent des Kapitals.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Dramburg, den ....

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Dramburger Kreise.

Mit dieser Obligation sind 12 Zinskupons von № 1—12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Dramburger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst .... Thaler Kurant, und zwar alljährlich in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli für das abgelaufene erste Halbjahr und resp. in der Zeit vom 28. Dezember bis 3. Januar für das abgelaufene zweite Halbjahr.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau-Kasse. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung pag. 149.)

Dramburg, den ....

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Dramburger Kreise.

(Nr. 3714.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben, Regierungs-Bezirk Posen, durch eine zu diesem Zwecke zusammengetretene Gesellschaft genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der gedachten Gesellschaft, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)